

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 der Baugesetzgebung - BauGB -
§§ 5 Abs. 2 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung - BaunVO -)

- W Wohnbauflächen
- M Gemischte Baufläche
- C Gewerbliche Baufläche
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen / Campingplatz

ANLAGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR-
GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUN-
GEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE-
REICHS: FLÄCHEN FÜR DEN SPIELBEDARF
SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Dorf-/Gemeinschaftshaus
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Schießplatz

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND
FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehr
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Ruhender Verkehr
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsgrün
- Bahnen
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwanderwege
- Radwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE
ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEI-
TIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Elektrizität
- Wasser
- Wasserbehälter
- Pumpstation

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-
LEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- E Elektrizitätsleitung
- W Wasserleitung

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Spielfeld
- Badeplatz, Freibad
- Erlehnswald
- Reisplatz
- Festplatz
- Gartenland
- Grünanlage
- Sportplatz
- Obstbaumwiese
- Friedhof
- Grillplatz
- Hundeplatz
- Natürlicher Aufwuchs
- Bolzplatz
- Siegesplatz

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN
FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM
INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES
UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
FREIHALTEN SIND
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgebung der für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind
- Regenwasserrückhaltebecken
- Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Wasserschutzgebiet mit Schutzzone

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABUNG-
GEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN,
ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Stadtwald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND
LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützte Landschaftsteile
- Umgrünung besonders geschützter Biotope (nach § 28a und b NatG), mit und ohne Kennzeichnung gemäß Landkreis Nordheim
- Umgrünung besonders geschützter Biotope (nach § 28a und b NatG), mit und ohne Kennzeichnung gemäß Landkreis Nordheim
- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Umgrünung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Aufgetrübte Flächen
- Ortsdurchfahrtschranke
- E Ende

Baugesetzbuch 2004, Baunutzungsverordnung 1990,
Planzeichnungsverordnung 1990, in der jeweils zuletzt
geltenden Fassung

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABUNG-
GEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN,
ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Stadtwald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND
LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützte Landschaftsteile
- Umgrünung besonders geschützter Biotope (nach § 28a und b NatG), mit und ohne Kennzeichnung gemäß Landkreis Nordheim
- Umgrünung besonders geschützter Biotope (nach § 28a und b NatG), mit und ohne Kennzeichnung gemäß Landkreis Nordheim
- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Umgrünung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Aufgetrübte Flächen
- Ortsdurchfahrtschranke
- E Ende

Baugesetzbuch 2004, Baunutzungsverordnung 1990,
Planzeichnungsverordnung 1990, in der jeweils zuletzt
geltenden Fassung

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

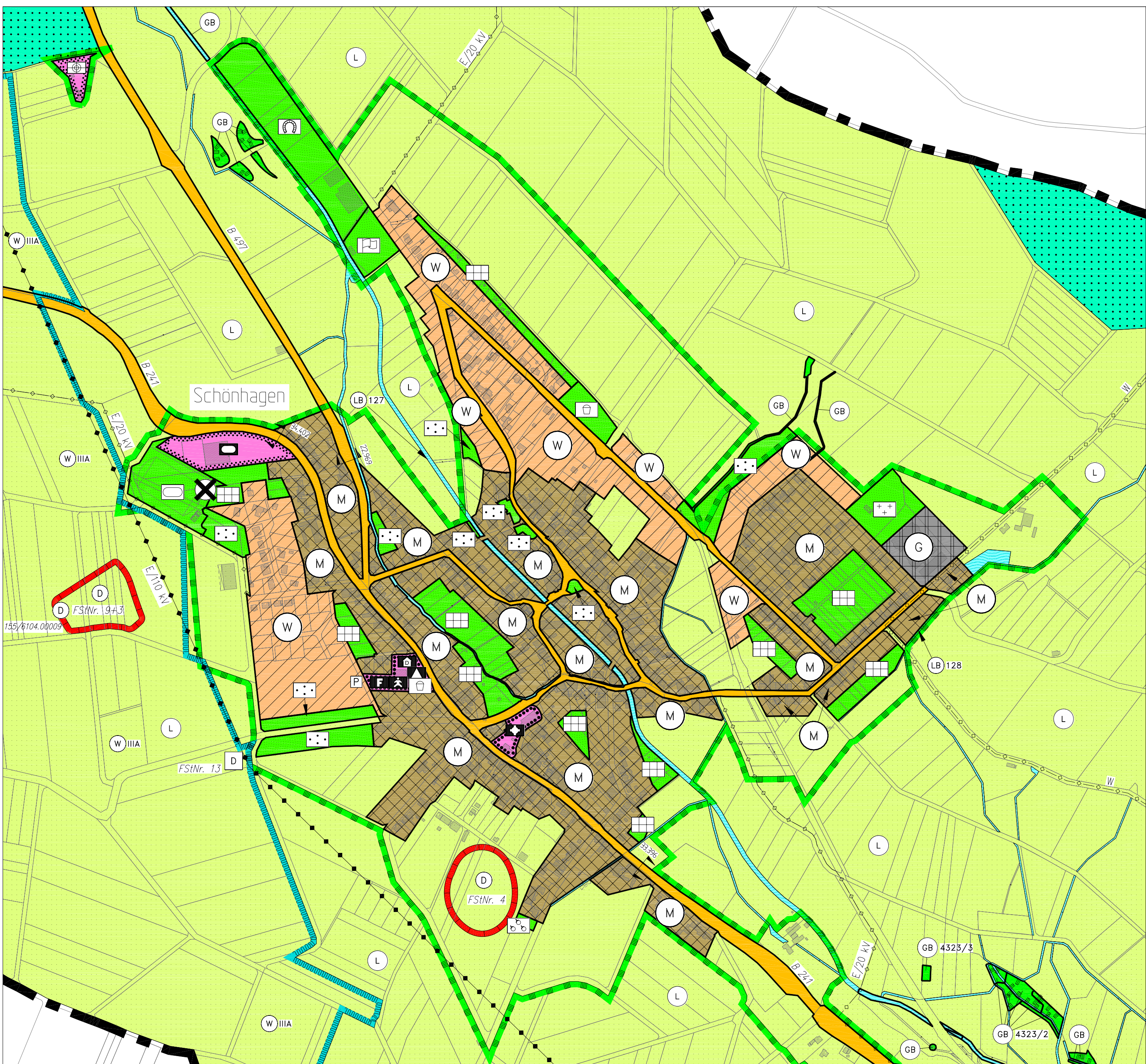
- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

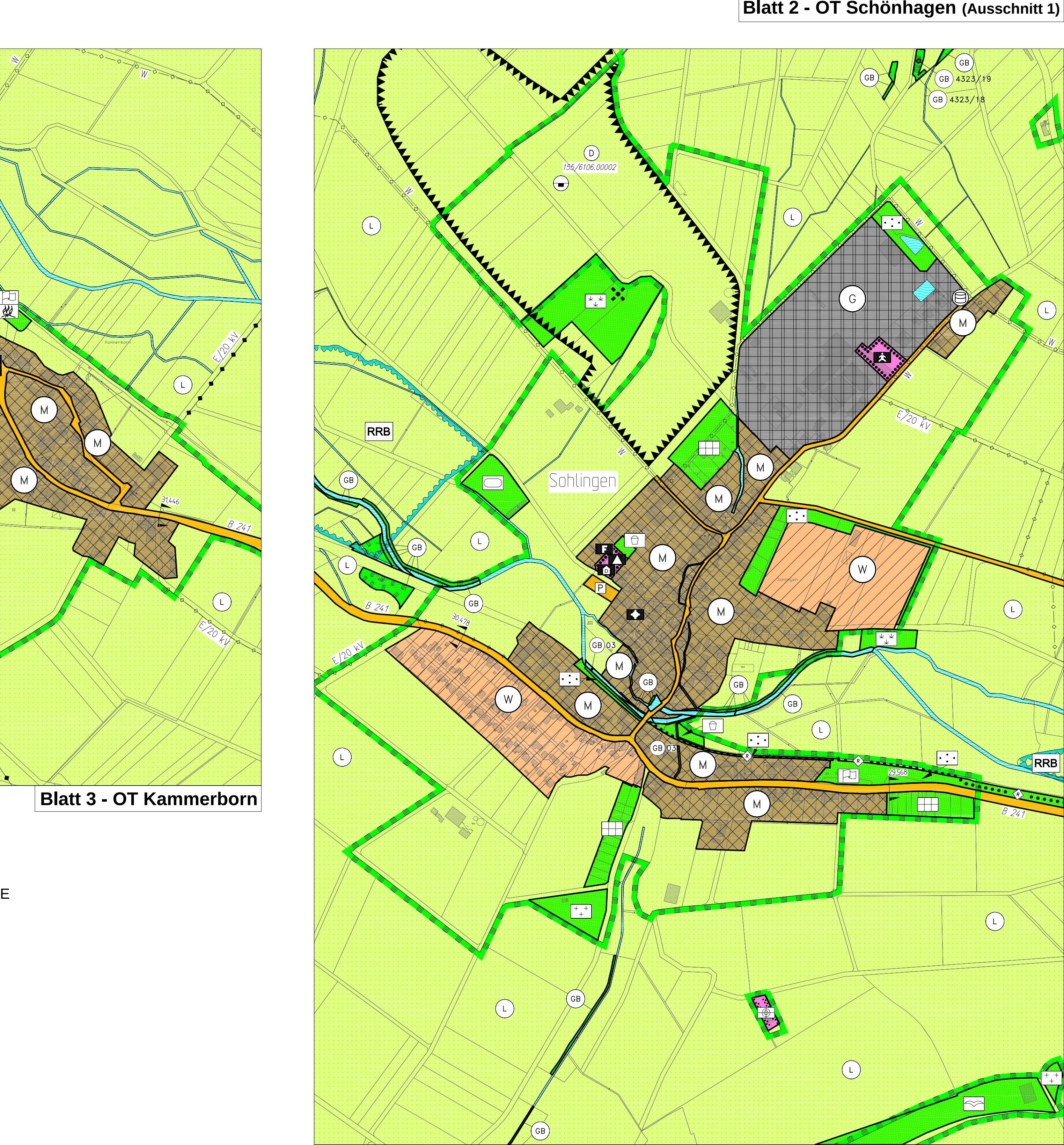
- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

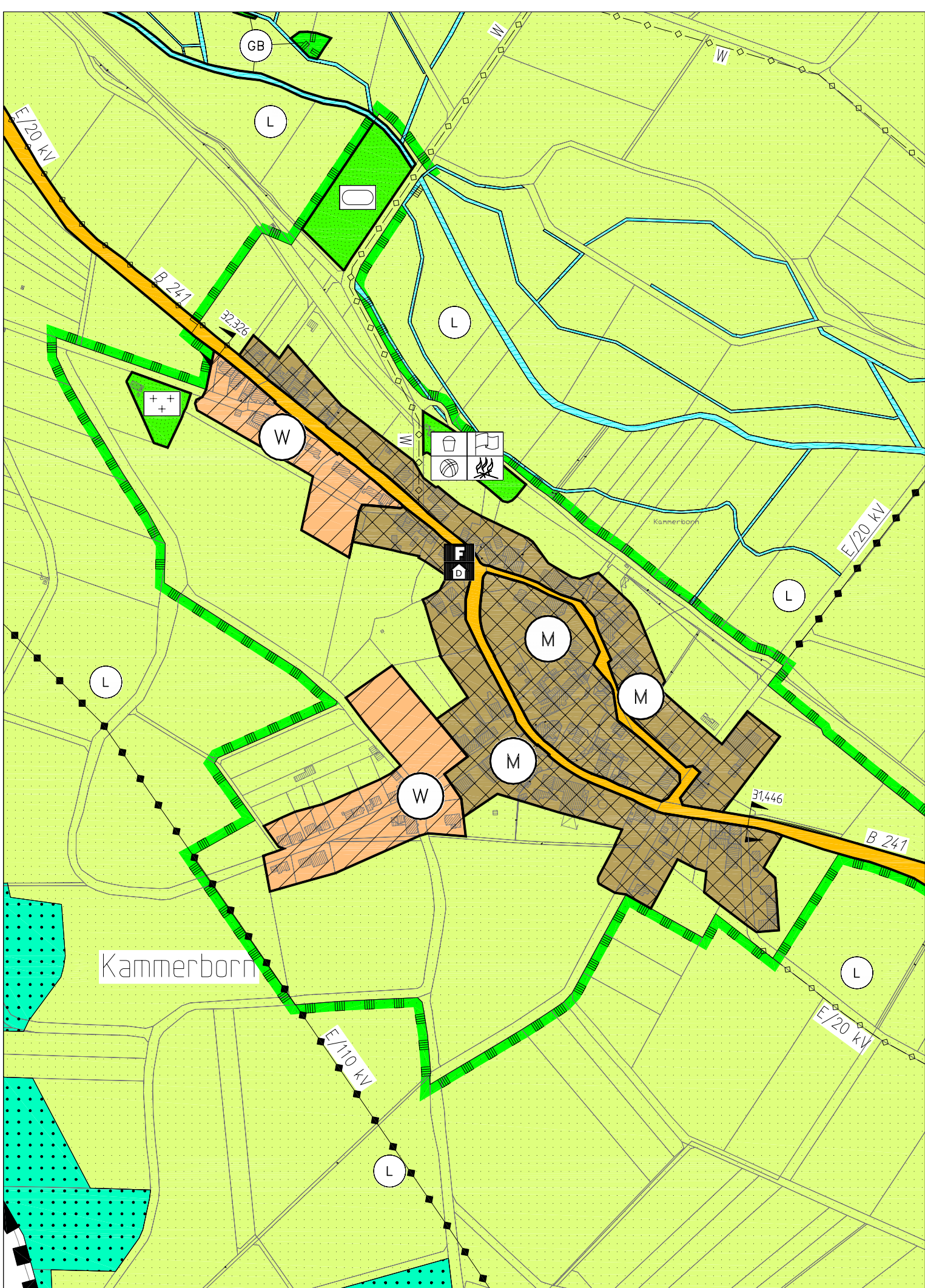
- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze



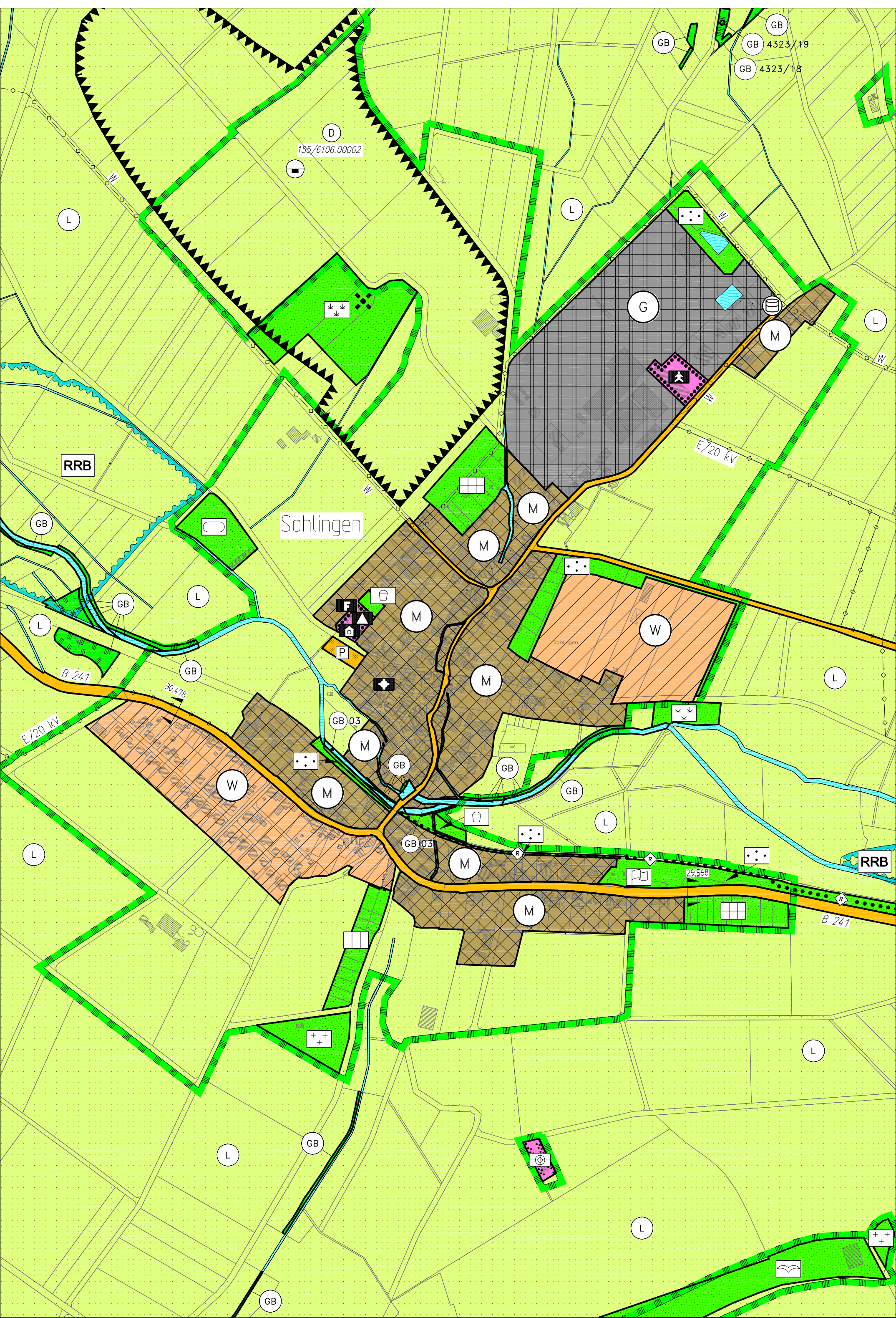
Blatt 1 - OT Schönhagen (Ausschnitt 2)



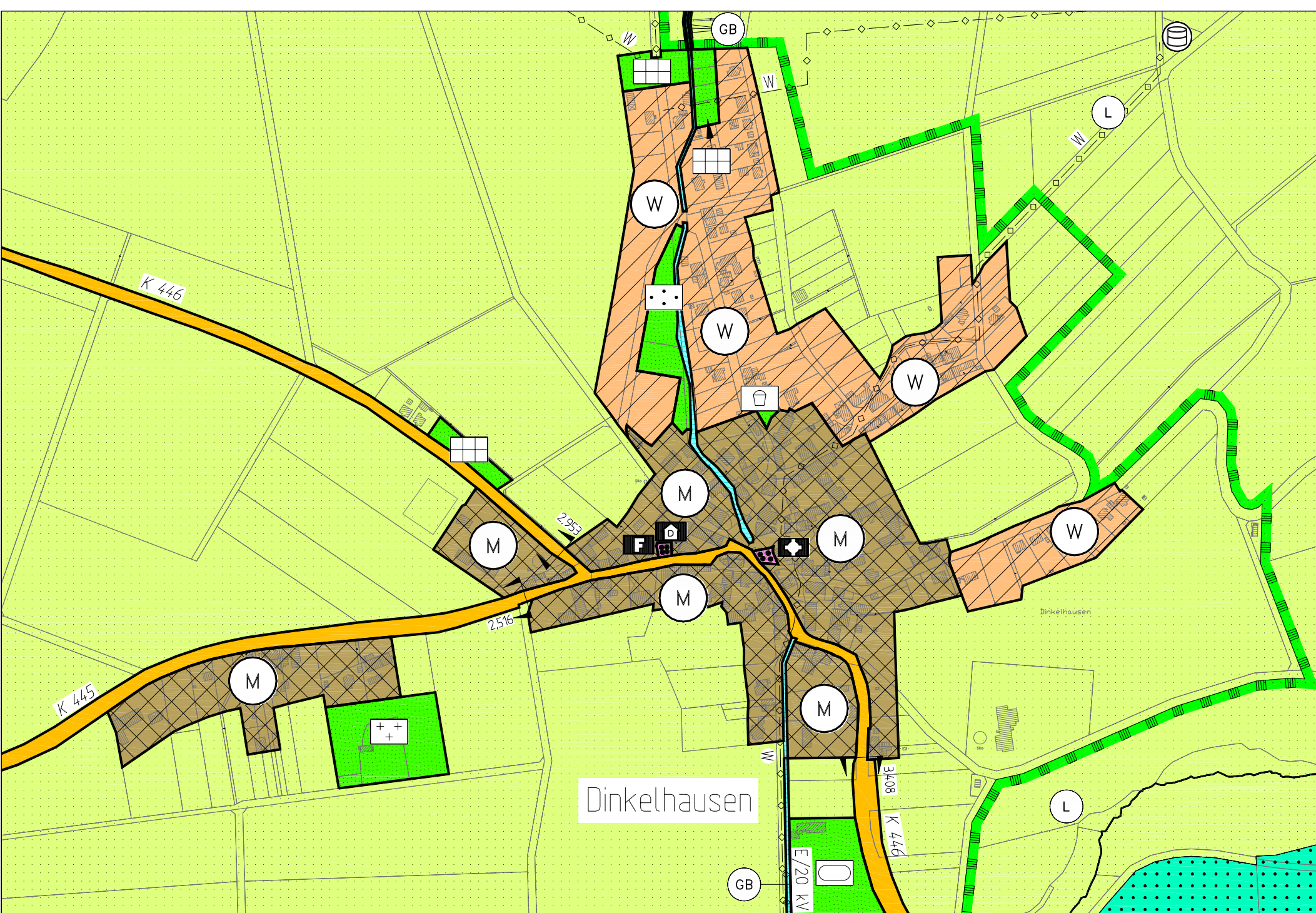
Blatt 2 - OT Schönhagen (Ausschnitt 1)



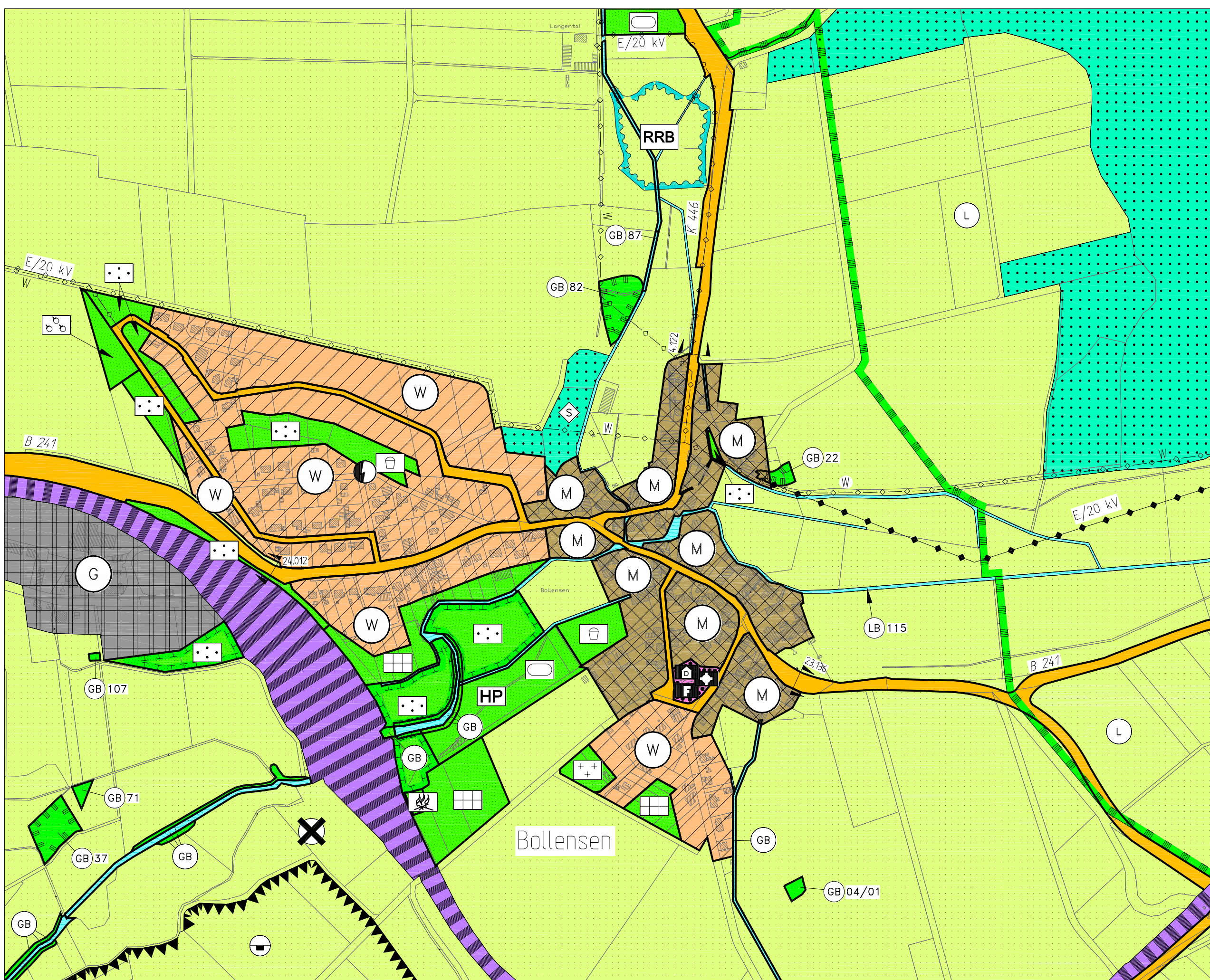
Blatt 3 - OT Kammerborn



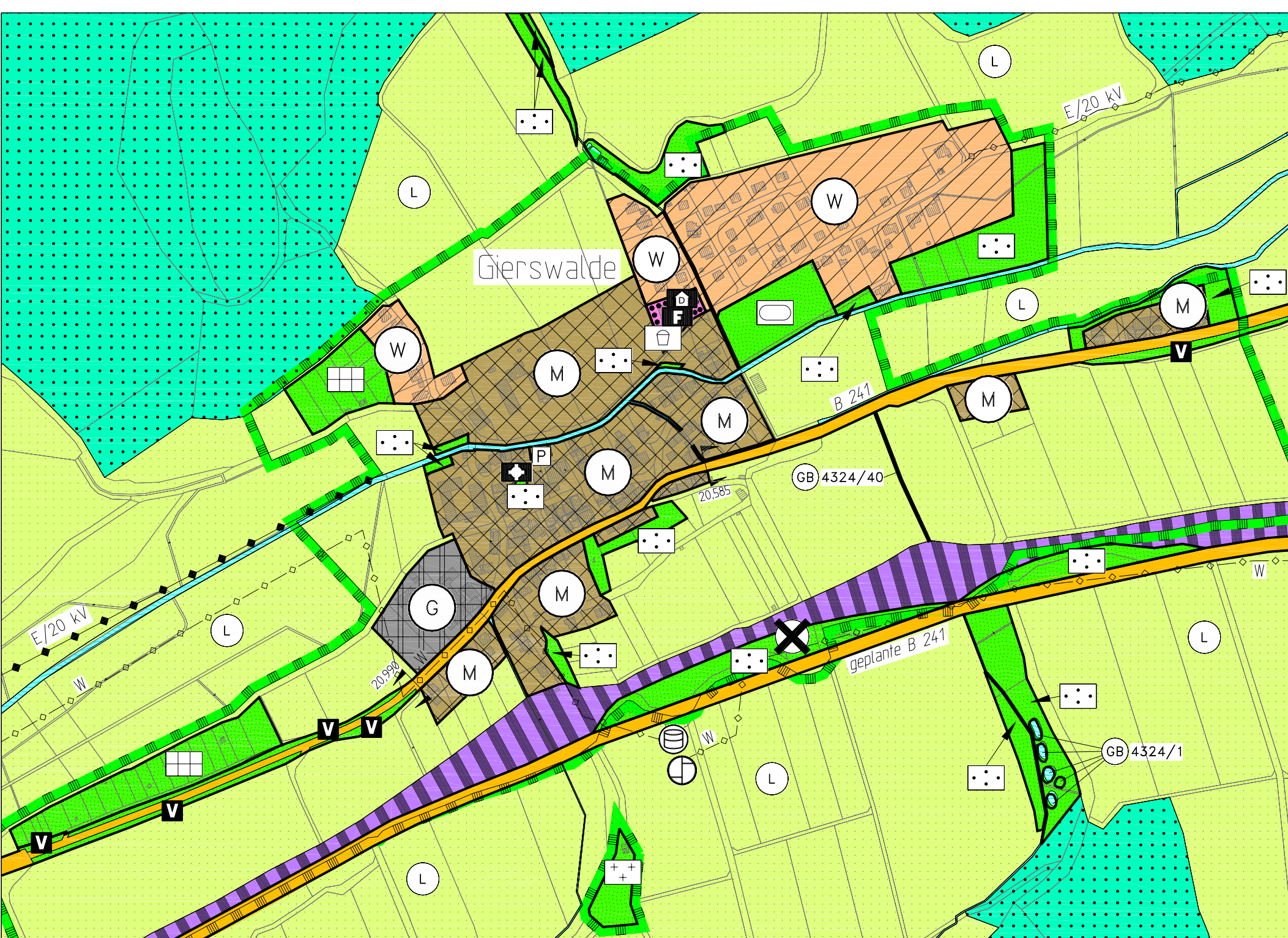
Blatt 3 - OT Sohligen



Blatt 5 - OT Dinkelhausen



Blatt 6 - OT Bollensen



Blatt 7 - OT Gierswalde

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2410) und der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 22.10.1990 (BGBl. I S. 2410) und der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

UdS, den 15. Feb. 2006

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.2.2004 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Ausschussbeschluss wurde gemäß § 7 Abs. 1 BauGB am 23.7.2004 einstimmig angenommen.

UdS, den 15. Feb. 2006

Planungsausschuss

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Hannover im September 2004

BÜRO KELLER
Architektur- und Planungsbüro
3000 Hannover, Löhnerstraße 15
Telefon: 0511 30661-11
Fax: 0511 30661-12
E-Mail: info@burokeller.de
www.burokeller.de

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 9.6.2005 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.7.2005 einstimmig beschlossen.

UdS, den 15. Feb. 2006

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.10.2005 dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.7.2005 einstimmig beschlossen.

UdS, den 15. Feb. 2006

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.7.2005 einstimmig beschlossen.

UdS, den 15. Feb. 2006

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen.

UdS, den 15. Feb. 2006

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 60.61.700-PL-000006) vom heutigen Tage www.auftraggeber.de bekanntgegeben worden.

UdS, den 15. Feb. 2006

Der Rat der Stadt ist der (Az.: ...) aufgeführten Aufgabenhaltungen 2) in seiner Sitzung am 15. Juni 2006 zugestimmt.

UdS, den 15. Juni 2006

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15. Juni 2006 einstimmig im Amtsblatt für den Landkreis Nordheim bekanntgegeben worden.

UdS, den 20. Juni 2006

1. Eine nach § 254 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beschriebene Verkleinerung der dort bezeichneten Verkehrs- und Forstwirtschaftsflächen

UdS, den 20. Juni 2006

2. nach § 254 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschriebene Mängel des Abwässerungsverfahrens, sind nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Vorlegung des die Verkleinerung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 255 BauGB).

UdS, den 20. Juni 2006

Anmerkung:
1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Präambels und Verkleinerungsmangel ist gemäß § 255 BauGB zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

2) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

3) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

4) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

5) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

6) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

7) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

8) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

9) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

10) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

11) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

12) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

13) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

14) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

15) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

16) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

17) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

18) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

19) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

20) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

21) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

22) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

23) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

24) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

25) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

26) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

27) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

28) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

29) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

30) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

31) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

32) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.

33) Bei Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, ist zu prüfen, ob die Verkleinerung der Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, nicht zu groß ist.